

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

„Stärkung Innenstadt“

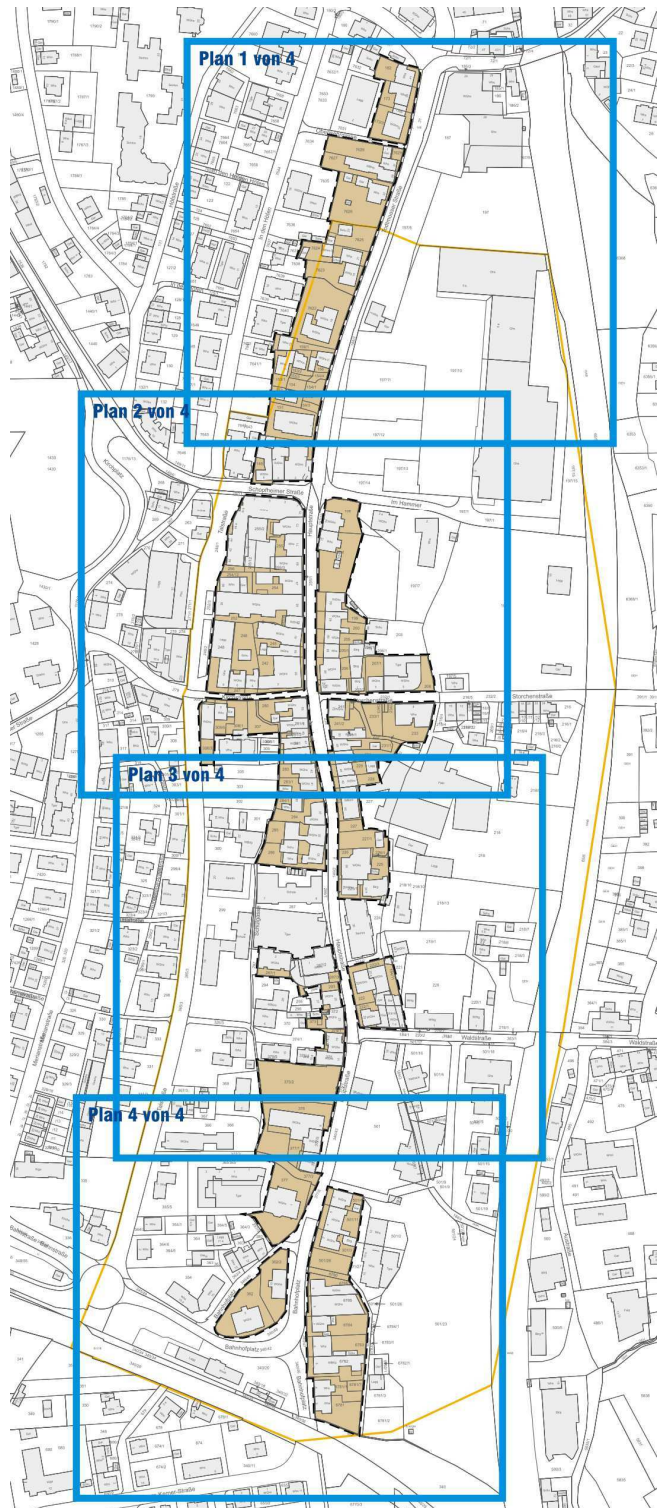
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB und Veröffentlichung im Internet nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Wehr hat am 12.05.2026 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan „Stärkung Innenstadt“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Stärkung der Innenstadt von Wehr als attraktives, lebendiges und vielfältig genutztes Zentrum. Hierzu sollen die Erdgeschosszonen entlang der prägenden Hauptlagen für publikumswirksame Nutzungen gesichert und Wohnnutzungen im Erdgeschoss in diesen Lagen ausgeschlossen werden.

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Maßgeblich für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der zeichnerische Teil zum Bebauungsplan, Entwurf vom 12.05.2026. Nachfolgend eine Planskizze des Geltungsbereiches:

Folgende Flurstücke befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches (Gemarkung Wehr):

148, 150, 151, 152, 153/1, 153/2, 153/3, 154, 154/1, 154/2, 154/3, 154/4, 156, 156/1, 173, 173/3, 182, 184/11, 198, 198/1, 199, 200, 204/1, 205, 205/1, 206, 206/1, 207, 207/1, 207/2, 208, 222, 222/1, 222/3, 222/6, 225, 225/1, 226, 226/1, 227, 227/1, 227/2, 228, 229, 230, 231, 231/1, 232, 233, 233/1, 234/2, 234/3, 241, 241/1, 241/2, 242, 245, 246, 247, 248, 251, 252, 252/1, 254, 254/12, 255, 255/2, 255/3, 255/12, 256, 280, 281, 281/1, 281/2, 282, 283, 283/1, 284, 284/1, 285, 286, 287/1, 287/2, 287/3, 293, 307, 308/1, 308/3, 308/6, 365/3, 372, 373, 374/1, 374/2, 375, 375/2, 375/5, 376, 377, 377/1, 377/2, 377/3, 377/5, 377/6, 382, 382/2, 501/3, 501/4, 501/11, 501/28, 6780, 6781, 6781/1, 6781/7, 6782, 6783, 6784, 6785, 6786, 7622, 7623, 7624, 7625, 7626, 7627, 7628, 7629



Weiter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan „Stärkung Innenstadt“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Weiter wird nach § 13 Abs. 3 BauGB von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen und § 4c BauGB nicht angewendet.

In seiner Sitzung am 12.05.2026 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes „Stärkung Innenstadt“ gebilligt und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Stärkung Innenstadt“ mit Begründung jeweils vom 12.05.2026 inkl. Anlagen wird in der Zeit vom

**Dienstag, dem 26.05.2026 bis einschließlich
Montag, dem 29.06.2026**

im Internet auf der Homepage der Stadt Wehr unter nachfolgender Adresse veröffentlicht.

<https://www.wehr.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/bebauungsplanverfahren>

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten werden die oben genannten Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet während der üblichen Öffnungszeiten

Montag-Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	15:00 Uhr bis 18:30 Uhr.

auch im Rathaus der Stadt Wehr, Bauamt, Zimmer 3.7, Hauptstraße 16, 79664 Wehr, öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichung sollten Stellungnahmen elektronisch unter der Adresse j.amiguet@baldaufarchitekten.de beim durch die Stadt Wehr beauftragten Planungsbüro abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (unter anderem schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung) abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Entsprechend § 4a Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gezeichnet,
Wehr, 22.05.2026
Denis Schimak
Bürgermeister